

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind beziehungsweise die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung kann durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, den 27. September 2024

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 32.1-100 g 0107/3-2020/8

StAnz. 42/2024 S. 919

730

Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungssatzung der „Stiftung Beiserhaus“ mit Sitz in Knüllwald

Die vom Verwaltungsrat der Stiftung Beiserhaus im Umlaufverfahren einstimmig beschlossene Änderung der Stiftungssatzung wird hiermit nach § 85a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 24. September 2024

Regierungspräsidium Kassel
41 - 25 d 04/11 - (5) – 5

StAnz. 42/2024 S. 920

HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT

731

Abstufung einer Teilstrecke der L 3256, Aufstufung der städtischen „Dr.-Mauser-Straße“ sowie Umbenennung einer Teilstrecke der L 3388 in der Gemarkung der Stadt Waldeck, Kernstadt, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die bisherige Teilstrecke der L 3256 in der Gemarkung der Stadt Waldeck, Kernstadt,
zwischen Netzknoten (NK) 4720 002 (alt) und NK 4720 001
von km 0,000 (alt) bis km 1,448 (alt) = 1,448 km
hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 426)). Die Straßenbaulast an der abzustufenden Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Waldeck über (§ 9 und § 43 HStrG).
2. Die bisherige städtische „Dr.-Mauser-Straße“ in der Gemarkung der Stadt Waldeck, Kernstadt,
zwischen NK 4720 059 (neu) und NK 4720 001
von km 0,000 (neu) bis km 1,119 (neu) = 1,119 km
hat die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße verloren und wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 HStrG). Die Straßenbaulast an der aufzustufenden Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 9 und § 41 Abs. 1 HStrG). Der Streckenabschnitt wird als Teilstrecke der L 3256 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
3. Die bisherige Teilstrecke der L 3388 in der Gemarkung der Stadt Waldeck, Kernstadt,
zwischen NK 4720 002 (alt) und NK 4720 059 (neu)
von km 0,000 (alt) bis km 0,277 (alt) = 0,277 km
wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 aus verwaltungstechnischen Gründen zu einer Teilstrecke der L 3256 umbenannt (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Widerspruchsstelle Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Zentrale, Dostojewskistraße 4–6, 65187 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die Verfügung kann ab sofort auf der Internetseite des Verwaltungsportals Hessen <https://verwaltungsportal.hessen.de> unter dem Pfad Unternehmen → Bauen und Immobilien → Bauplanung → Straßenbau Bekanntmachungen Hessen Mobil eingesehen werden.

Wiesbaden, den 27. September 2024

Hessen Mobil Wiesbaden

StAnz. 42/2024 S. 920